

Unser Sudetenland

Preisbildung im Warenverkehr mit dem Sudetenland

In einem Erlaß an die Reichswirtschaftskammer, die zuständigen Reichsgruppen und die Verbände der österreichischen und sudetendeutschen Industrie hat der Reichskommissar für die Preisbildung Regeln für die Preisbildung aufgestellt, die in kurzer Zeit die Angliederung der sudetendeutschen Wirtschaft an die des übrigen Reichsgebietes ermöglichen sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde vermieden, für die Preisbildung im beiderseitigen Geschäftsverkehr zwei Preisgebiete zu schaffen, wie es nach dem An-

die hier geltenden Preise vermeiden. Der größere Teil der sudetendeutschen Wirtschaft wird bereits aus seinen Beziehungen zum Altreich einen Überblick über dessen Preisgestaltung haben. Soweit dies nicht der Fall ist, hat der Preisbildungskommissar die Organisation der gewerblichen Wirtschaft beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß ihr diese Kenntnis der Preise in geeigneter Weise vermittelt wird.

Zur gleichen Zeit werden im Reichsanzeiger (Nr. 272 vom 22. November 1938) durch eine „Zweite Bekanntmachung auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr mit den sudetendeutschen Gebieten vom 18. November 1938“ Erleichterungen für diesen Warenverkehr getroffen. In der Bekanntmachung wird die Liste derjenigen Rohstoffe und Halbfabrikate neu veröffentlicht, deren Erwerb in den sudetendeutschen Gebieten und Verbringung in das übrige Reichsgebiet auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr mit den sudetendeutschen Gebieten vom 6. Oktober 1938 verboten ist. Die Liste der unter das Verbot fallenden Waren konnte gegenüber der Ersten Bekanntmachung auf vielen Gebieten wesentlich eingeschränkt werden. Sie enthält nur diejenigen Rohstoffe und Halbfabrikate, die der sudetendeutschen Wirtschaft im Interesse ihrer ausreichenden Rohstoffversorgung nicht entzogen werden sollen. Mit Ausnahmen von diesem Verbot kann daher grundsätzlich nicht gerechnet werden. Die Erste Bekanntmachung wurde gleichzeitig aufgehoben. (X/1178)



Schloß Friedland in Böhmen (Wallensteins Schloß)

schluß Österreichs wegen der besonderen Verhältnisse in der Ostmark erforderlich war. Grundsätzlich dürfen sich im beiderseitigen Warenverkehr die Preise auf den Preisstand im bisherigen Reichsgebiet einstellen.

Trotzdem sei es nötig, während einer Übergangszeit auf die besondere Lage der sudetendeutschen Wirtschaft Rücksicht zu nehmen und ihr vor allem die Umstellung auf die deutschen Roh- und Hilfsstoffe zu erleichtern. Die Wirtschaft des Altreichs soll daher auch auf dem Gebiet der Preise der sudetendeutschen Wirtschaft entgegenkommen. Deshalb soll vorläufig — d. h. zunächst für das Jahr 1938 — die Belieferung der sudetendeutschen Gebiete, vor allem mit Roh- und Halbwaren, zu einem Preis erfolgen, der den bisherigen Erlös der Lieferanten höchstens erreicht. Den früheren Ausführpreisen können also die bisher gewährten, aber jetzt weggefallenen Vergünstigungen hinzugerechnet werden; außerdem kann bei der Preisstellung auch der Wegfall der Zölle berücksichtigt werden.

Umgekehrt wird auch die sudetendeutsche Wirtschaft schon im eigenen Interesse bei der Belieferung des bisherigen Reichsgebietes ein plötzliches Heraufgehen auf



Das Sudetendeutsche Nationaltheater in Teplitz - Schönau